

Die ordnungsgemäße Rechnung

Angaben prüfen – Vorsteuerabzug sichern

Wer muss Rechnungen ausstellen?

Unternehmer, die Lieferungen oder Dienstleistungen etc. im Inland gegen Bezahlung im Rahmen ihres Unternehmens ausführen, sind steuerrechtlich verpflichtet, Rechnungen auszustellen, wenn:

- es sich um eine steuerpflichtige Werklieferung oder sonstige Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück handelt (auch an Privatpersonen) oder
- es sich um einen Umsatz an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen oder an eine juristische Person, die nicht Unternehmer ist, handelt.

In allen anderen Fällen ist aus umsatzsteuerrechtlicher Sicht für im Inland ausgeführte Umsätze die Rechnungserstellung freiwillig. Für Auslandsgeschäfte gelten ggf. Sonderregelungen.

Notwendiger Rechnungsinhalt

Eine ordnungsgemäße Rechnung muss folgende Angaben enthalten:

- Namen und Anschrift des leistenden Unternehmers (Rechnungsaussteller) **(1)**
- und des Leistungsempfängers (Rechnungsempfänger) **(2)**,
- eine fortlaufende Rechnungsnummer, die zur Identifizierung der Rechnung vom Rechnungsaussteller einmalig vergeben wird **(3)**,
- eigene Steuernummer oder eigene Umsatzsteuer-Identifikationsnummer **(4)**,
- das Ausstellungsdatum **(5)**,
- Liefer- oder Leistungszeitpunkt; in den Fällen von Vorkasse- oder Abschlagszahlungen den Zeitpunkt der Vereinnahmung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, sofern der Zeitpunkt der Vereinnahmung feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung übereinstimmt, ist der Leistungszeitraum noch nicht vereinbart, muss dies erkenntlich sein **(6)**,
- Menge und Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder Umfang und Art der sonstigen Leistung **(7)**,
- die nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselten jeweiligen Nettobeträge (Entgelte) sowie jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts (Rabatte), sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist **(8)**,
- den jeweils anzuwendenden Steuersatz sowie den auf das jeweilige Entgelt entfallenden Steuerbetrag **(9)**,
- im Fall einer Steuerbefreiung einen entsprechenden Hinweis, dabei reicht eine Angabe in umgangssprachlicher Form aus (z. B. „Ausfuhr“, innergemeinschaftliche Lieferung),
- im Falle einer Bau-, Reparatur-, Servicerechnung o.Ä. für Arbeiten an einem Grundstück oder Gebäude einen Hinweis auf die zweijährige Aufbewahrungspflicht des Leistungsempfängers. (Voraussetzung ist, dass der Leistungsempfänger kein Unternehmer ist oder als Unternehmer die Leistung für seinen nichtunternehmerischen Bereich verwendet.)

- Wird eine Leistung mittels einer umsatzsteuerlichen Gutschrift (z. B. Provisionen) durch den Leistungsempfänger abgerechnet, muss das Abrechnungspapier die Angabe „Gutschrift“ enthalten. (Anmerk.: Die steuerliche Gutschrift darf nicht mit der kaufmännischen, z.B. wegen Minderlieferungen, Mängel, etc., verwechselt werden; die kaufmännische Gutschrift darf weiter als solche bezeichnet werden, da ihr kein eigener Leistungsaustausch zu Grunde liegt).

Folgende zusätzliche wörtliche Angaben sind in Sonderfällen auf den Rechnungen anzubringen:

- Im Falle der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers: „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ (z. B. bei Bauleistungen i. S. d. § 13b UStG).
- Bei Reiseleistungen: „Sonderregelung für Reisebüros“.
- Bei sonstigen Differenzbesteuerung: „Gebrauchtgegenstände/Sonderregelung“, „Kunstgegenstände/Sonderregelung“ oder „Antiquitäten/Sonderregelung“.

Beispiel

Fa. Musteraussteller – Ausstellerstr. 1 – 54321 Ausstellerstadt (1)					
Rechnung					
Fa. Musterempfänger, Empfängerstr. 2, 12345 Empfängerstadt (2)					
Rg.-Nr.: 1-2020 (3)		ID-Nr.: DE 123456789 (4)		Re.-Da: 8.7.2020 (5)	
Lieferdatum: 6.7.2020 (6)					
Pos.	Bezeichnung	Anz.	EP €	Betrag €	St.
1	Fachbuch Umsatzsteuer	3	55,00	165,00	E (7)
2	Fachbuch Einkommensteuer	1	49,00	49,00	E
3	Kopierpapier 500 Blatt	5	4,50	22,50	V
	Zwischensumme			236,50	
St.		%	Su.-Betrag €	Steuer €	(8/9)
E	Lieferungen zum Steuersatz von	5	214,00	10,70	
V	Lieferungen zum Steuersatz von	16	22,50	3,60	
	Summen		236,50	14,30	
	Gesamtrechnungsbetrag			250,80	

Die Angabe eines Kürzels für den Steuersatz (hier: E oder V) ist nicht vorgeschrieben.

Für Schlussrechnungen z. B. in der Bauwirtschaft sind **zusätzlich** die erhaltenen Anzahlungen mit der darauf entfallenden Steuer anzugeben und von der Gesamtsumme der erbrachten Leistungen abzuziehen.

Dies kann so erfolgen:

... wie oben bis zur Ermittlung der Zwischensumme ...
(dabei wird ein einheitlicher Steuersatz von 16 % unterstellt)

Zwischensumme		60.000,00		
Abzgl. erhaltene Abschläge:		Brutto €	USt €	
06.07.20	Abschlagsrechnung 1001	11.600,00	1.600,00	10.000,00
03.08.20	Abschlagsrechnung 1015	17.400,00	2.400,00	15.000,00
Zwischensumme		29.000,00	4.000,00	25.000,00
Restentgelt				35.000,00
USt auf Restentgelt		16 %		5.600,00
Zahlbetrag				40.600,00

Fristen zur Rechnungsausstellung

- Für innergemeinschaftliche Lieferungen oder sonstige Leistungen, die in einem anderen Mitgliedstaat der EU ausgeführt werden und der Empfänger der Leistung die Steuer schuldet, muss eine Rechnung spätestens bis zum 15. Tag des Monats ausgestellt werden, der auf den Leistungsmonat folgt.
- Wird eine Leistung an einen anderen Unternehmer ausgeführt, ist grundsätzlich eine Rechnung spätestens sechs Monate nach Ausführung der Leistung zu erstellen.
- Im Falle von Werklieferungen oder sonstigen Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück, unabhängig von der Art des Auftraggebers, ist eine Rechnung spätestens sechs Monate nach Ausführung der Leistung zu erstellen.

Ausnahme Kleinbetragsrechnungen

Rechnungen, deren Gesamtbetrag (incl. Umsatzsteuer) 250 Euro nicht übersteigt, müssen nur folgende Angaben enthalten:

- den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers (Rechnungsaussteller),
- das Ausstellungsdatum,
- Menge und Art der gelieferten Gegenstände oder Umfang und Art der sonstigen Leistung,
- Bruttobetrag sowie den anzuwendenden Steuersatz oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt.

Besondere Hinweise

- Fehlen in einer Rechnung notwendige Inhalte, wozu auch die Angaben zum Liefer- oder Leistungszeitpunkt bei Abschlagsrechnungen gehören, sind die Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug nicht gegeben. Es muss deshalb eine berichtigte Rechnung angefordert werden.
- Kleinunternehmer i. S. d. § 19 UStG dürfen keine Umsatzsteuer ausweisen. Sie müssen auf ihre Kleinunternehmer-Eigenschaft auf der Rechnung hinweisen.
- Wird in einer Rechnung eine höhere Steuer als geschuldet oder unberechtigt Umsatzsteuer ausgewiesen, ist diese an das Finanzamt gleichwohl abzuführen.
- Bei Auslandssachverhalten, Reiseleistungen, Differenzbesteuerung etc. gelten ergänzende Vorschriften; hier sollten Sie grundsätzlich mit Ihrem Steuerberater Rücksprache halten.
- Unterliegt ein von einem in Deutschland ansässigen Unternehmer in einem anderen Mitgliedstaat der EU ausgeführter Umsatz der Steuerschuldnerschaft des ausländischen Auftraggebers/Kunden, so gelten – außer im Falle einer Gutschrift – gleichwohl die deutschen Rechnungslegungsvorschriften.

© 2020 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag).

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Die enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich oder vertraglich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt. Aus urheberrechtlichen Gründen ist eine Veröffentlichung z. B. in sozialen Netzwerken oder auf Internet-Homepages nicht gestattet.

Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV.

Angaben ohne Gewähr

Bild: © PictureP./fotolia.com

Stand: Juli 2020

E-Mail: literatur@service.datev.de